

Verordnung**des Bundesministeriums für
Verkehr**

Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und (EWG) Nr. 1839/92 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (Busverordnung PBefG)

A. Zielsetzung

Bisher wurde der grenzüberschreitende Personenverkehr mit Kraftomnibussen zwischen den EG-Mitgliedstaaten in drei verschiedenen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften geregelt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen hat man die bisherigen Verordnungen vereinheitlicht und die Gesamtregelung liberalisiert. In der Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr sind die entsprechenden einheitlichen Muster für Genehmigungen, Genehmigungsanträge und die Kontrolldokumente nach der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 eingeführt worden.

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 erlassen die Mitgliedstaaten die zur Durchführung dieser Gemeinschaftsverordnungen erforderlichen Vorschriften. Diese Durchführungsvorschriften sind in der vorliegenden Verordnung enthalten.

...

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 des Rates zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit dieser nationalen Durchführungsverordnung wird das bisher ausgeübte Verfahren zum grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen dem geänderten EG-Recht angepaßt. Es entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten.

03.09.93

VP - Fz - In - R

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr**

Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und (EWG) Nr. 1839/92 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (Busverordnung PBefG)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 680 20 - Pe 26/93 (NA 1)

Bonn, den 3. September 1993

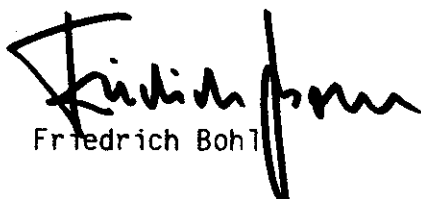
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG)
Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den
grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraft-
omnibussen und (EWG) Nr. 1839/92 mit Durchführungs-
vorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92
(Busverordnung PBefG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung

zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und (EWG) Nr. 1839/92 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (Busverordnung PBefG)

Vom

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), von denen Nummer 6 durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547) in der Fassung des Artikels 29 Buchstabe d des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) und Nummer 10 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379) diese Numerierung erhalten haben, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Persönliche und betriebliche Voraussetzungen der Genehmigung

Für die Erteilung der Genehmigung nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) sind die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und des § 6 des Personenbeförderungsgesetzes sowie der Berufszugangs-Verordnung PBefG vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 896) entsprechend anzuwenden.

§ 2

Zuständige Behörden

Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 bis 4, des § 52 Abs. 2 und 3 und des § 53 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes über die zuständige Genehmigungsbehörde sind auf die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 des Rates und (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 187 S. 5) zu treffenden Entscheidungen entsprechend anzuwenden.

§ 3

Antragstellung

(1) Ein im Geltungsbereich dieser Verordnung eingereichter Genehmigungsantrag nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 muß enthalten:

1. in allen Fällen

- a) Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers,
- b) Angaben darüber, welcher der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 definierten Verkehrsdienste betrieben werden soll sowie über den Betriebszeitraum und die Genehmigungsdauer
- c) Fahrpreistabellen und Fahrplan
- d) eine Übersichtskarte, in der die beantragte Fahrstrecke sowie Aufnahme- und Absetzpunkte für die Fahrgäste eingezeichnet sind
- e) Unterlagen, die ein Urteil über die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung des Antragstellers sowie die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes ermöglichen;

2. bei einer genehmigungspflichtigen Sonderform des Linienverkehrs gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 zusätzlich Angaben über die Fahrgastkategorie und das Unternehmen, für das der Verkehrsdienst durchgeführt wird;

3. bei Durchführung des Verkehrsdienstes durch Unterauftragnehmer oder Unternehmensvereinigungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92

- a) Namen des Unterauftragnehmers
oder
- b) Namen des an der Vereinigung beteiligten Unternehmens
und
- c) Unterlagen, die ein Urteil über die Zuverlässigkeit, fachliche Eignung des Unterauftragnehmers oder des an der Vereinigung beteiligten Unternehmens sowie die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes des Unterauftragnehmers oder des an der Vereinigung beteiligten Unternehmens.

Der Genehmigungsantrag muß in mindestens 20-facher Ausfertigung eingereicht werden. Die Genehmigungsbehörde kann weitere Ausfertigungen anfordern.

(2) Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Genehmigungsbehörde, fehlende Unterlagen nachzureichen, innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Die entstandenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

(3) Die Frist nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 beginnt zu laufen, wenn ein vollständiger Antrag gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 vorliegt.

§ 4

Anhörverfahren

Bei der Prüfung nach den Artikeln 3, 7 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 hat die zuständige Behörde, außer in den Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 unterrichtet wird, ein Anhörverfahren durchzuführen. Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 4 des Personenbeförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Einstellung des Betriebes, Widerruf

(1) Beabsichtigt der Unternehmer, den Betrieb des Verkehrsdienstes einzustellen, hat er dies der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Die Mitteilung muß der Genehmigungsbehörde spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Einstellung zugegangen sein; dies gilt nicht im Falle des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92.

(2) Auf den Widerruf der Genehmigung ist § 25 Abs. 1 bis 3 des Personenbeförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 6

Aufsicht

Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 der Aufsicht der Genehmigungsbehörde. Die §§ 54 und 54a des Personenbeförderungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 7

Maßnahmen der Kontrolle

Kontrollberechtigte können die Fortsetzung der Fahrt untersagen, wenn der Fahrzeugführer

1. a) im Linienverkehr
b) im Pendelverkehr ohne Unterbringung
c) bei Gelegenheitsverkehren gemäß Artikel 2 Nr. 3.1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 oder
d) im Sonderlinienverkehr, der nicht unter Artikel 2 Nr. 1.2 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 fällt, die Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift der Genehmigung,
2. a) im Pendelverkehr mit Unterbringung gemäß Artikel 2 Nr. 2.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 oder
b) im Gelegenheitsverkehr gemäß Artikel 2 Nr. 3.1 Satz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 die Kontrolldokumente gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92,
3. im Sonderlinienverkehr im Sinne des Artikels 2 Nr. 1.2 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 den Vertrag oder eine beglaubigte Abschrift dieses Vertrages

nicht zur Prüfung vorlegt. Dasselbe gilt, wenn die Beförderung nicht den Bestimmungen der Genehmigung oder nicht der in den Kontrolldokumenten oder im Vertrag dargelegten Art entspricht.

§ 8

Gebührenvorschriften

Die Vorschriften des § 56 des Personenbeförderungsgesetzes und der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 297) sind auf Amtshandlungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EWG) Nr. 1839/92 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

- a) einen in Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 bezeichneten Verkehr ohne Genehmigung betreibt,
- b) beim Betrieb eines in Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 bezeichneten Verkehrs gegen eine in der Genehmigung festgelegte Bestimmung des Artikels 5 Abs. 3 Buchstaben a, b oder d der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 über die Ausführung der Fahrten verstößt,
- c) entgegen § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 die Absicht, den Betrieb des Verkehrsdienstes einzustellen, der zuständigen Genehmigungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder entgegen Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 die Mitteilung nicht begründet,

2. als Fahrzeugführer entgegen Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 die Genehmigung, das Kontrollpapier, den Vertrag oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrages nicht mitführt oder einem Kontrollberechtigten nicht auf Verlangen zur Prüfung vorlegt,

3. als Fahrgast entgegen Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 während der Fahrt einen Fahrausweis nicht mit sich führt oder ihn einem Kontrollberechtigten nicht auf Verlangen zur Prüfung vorlegt.

§ 10

Kontrolldokumente, Übergangsregelung

(1) Die nach der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 zu verwendenden Beförderungsdokumente müssen den Mustern nach der Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 entsprechen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1993 können die Vordrucke der Fahrtenblätter, Genehmigungsanträge, Genehmigungen und Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 der Kommission vom 9. Juli 1968 zur Festlegung der Muster der Kontrolldokumente gemäß Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 der Kommission vom 13. September 1982 (ABl. EG Nr. L 173 S. 8) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 der Kommission vom 26. Mai 1972 zur Festlegung der Dokumente gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates (ABl. EG Nr. L 134 S. 1) benutzt werden. Diese Dokumente müssen leserlich und dauerhaft entsprechend dem Muster der Anlage geändert werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72, 517/72 und 1172/72 vom 30. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 148) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

ANLAGE

Anlage
zu § 10 Abs. 2

(Grünes Papier — Abmessungen DIN A4 = 29,7 x 21 cm)

(Umschlag -- Vorderseite)

(Wortlaut in der Amtssprache oder in mehreren Amtssprachen des
Staates abgefaßt, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist)

Staat, in dem das Kontrolldokument ausgegeben wird
— Nationalitätszeichen —

Bezeichnung der zuständigen Behörde oder
der ermächtigten Stelle

Heft Nr.

FAHRTENHEFT

für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen,
erstellt in Anwendung des

- ASOR (Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden
Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen)
- und der Verordnung Nr. ^{684/92/}~~447/66~~ EWG des Rates über die Einführung gemeinsamer
Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers:

.....

Anschrift:

.....

.....
(Ort und Tag der Ausgabe des Fahrtenheftes)

.....
(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der Stelle
die das Fahrtenheft ausgibt)

(Deckblatt des Heftes - Vorderseite)

(Wortlaut in der Amtssprache oder in mehreren Amtssprachen des Staates abgefaßt, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist)

WICHTIGER HINWEIS

I. BEFÖRDERUNGEN NACH DEM ASOR

Aufgrund von Artikel 5 Absätze 1 und 2 des ASOR sind von jeder Beförderungsgenehmigung auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, befreit:

- a) bestimmte grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre mit einem in einer Vertragspartei zugelassenen Fahrzeug:
 - zwischen den Gebieten zweier Vertragsparteien oder
 - von und nach dem Gebiet derselben Vertragspartei, und gegebenenfalls im Rahmen solcher Verkehrsdienste im Transit sowohl durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei als auch durch das Gebiet eines Nichtvertragsstaats.
- b) Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

Die von diesen Bestimmungen betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

- A. Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt; dieser Ausgangsort muß auf dem Gebiet der Vertragspartei liegen, in der das Fahrzeug zugelassen ist.
- B. Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.
- C. Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist und die dadurch gekennzeichnet sind, daß:
 - alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden, um in das Gebiet des Landes befördert zu werden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und daß
 - die Fahrgäste:
 - C.1. auf dem Gebiet entweder einer Nicht-Vertragspartei oder einer anderen Vertragspartei als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und einer anderen als der, in der sie aufgenommen werden, in Gruppen zusammengefaßt sind aufgrund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, oder
 - C.2. vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsdienst nach Buchstabe B in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden, oder
 - C.3. eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf.

II. BEFÖRDERUNGEN NACH DER VERORDNUNG Nr. 684/92

Aufgrund von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 sind bestimmte grenzüberschreitende Beförderungen im Gelegenheitsverkehr, die vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach dem Hoheitsgebiet desselben oder eines anderen Mitgliedstaats mit einem Kraftfahrzeug (Kraftomnibus), das in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, ausgeführt werden, von jeder Beförderungsgenehmigung seitens eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, befreit. Für Fahrstrecken im Transitverkehr durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei des ASOR als der EWG sind die Vorschriften des ASOR anwendbar.

Folgende Verkehrsdienste benötigen keine Genehmigung:

Die von dieser Vorschrift betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

- A. Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt.
- B. Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.
- C. Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, sofern alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden, und

C.1. aufgrund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft im Land der Aufnahme zur Beförderung geschlossen wurden, in Gruppen zusammengefaßt sind, oder

C.2. vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsdienst nach Buchstabe B in das Land gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden, und ins Ausland weiterbefördert werden, oder

C.3. eingeladen worden sind, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf.

D.1. Pendelverkehr mit Unterbringung (siehe Anlage)

D.2. Gelegenheitsverkehr (siehe Anlage)

DER UNTER DAS ASOR ODER UNTER DIE VERORDNUNG Nr. 117/66/EWG FÄLLT: 684/92

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITSVERKEHR

Der Verkehrsunternehmer hat für jede Beförderung im Gelegenheitsverkehr vor Beginn jeder Fahrt ein Fahrtenblatt in doppelter Ausfertigung gehödig auszufüllen.

Es ist dem Verkehrsunternehmer freigestellt, die Namen der Fahrgäste mittels einer auf einem gesonderten Blatt im voraus erstellten Liste anzugeben, das an der in Punkt 6 des Fahrtenblatts vorgesehenen Stelle fest anzukleben ist. Ein Stempel des Verkehrsunternehmers oder gegebenenfalls seine bzw. die Unterschrift des Fahrzeugführers ist teils auf der Liste und teils auf dem Fahrtenblatt anzubringen.

Für Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, kann die Liste der Fahrgäste nach Maßgabe der obigen Bestimmungen bei der Aufnahme der Fahrgäste aufgestellt werden.

Das Original des Fahrtenblatts ist während der ganzen Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

2. Ein Muster aus grünem Karton das den Wortlaut des Musters des Deckblatts (Vorder- und Rückseite) des Kontrolldokuments in jeder Amtssprache aller Vertragsparteien des ASOR enthält, muß im Fahrzeug mitgeführt werden.
3. Für Verkehrsdienste nach den Punkten C, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, hat der Verkehrsunternehmer für den ausgeführten Verkehrsdienst dem Fahrtenblatt folgende Nachweise beizufügen:
 - im Fall nach C 1: Kopie des Beförderungsvertrags oder jedes andere gleichwertige Dokument, aus dem sich wesentliche Angaben dieses Vertrages ergeben (insbesondere Ort, Land und Datum seines Abschlusses, Aufnahmeort, -land, und -datum, Bestimmungsort und -land), soweit bestimmte Länder dies fordern.
 - im Fall von C 2: das Fahrtenblatt, von dem das Fahrzeug auf der entsprechenden Fahrt begleitet wurde, bei der zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen wurden und bei der die Rückfahrt eine Leerfahrt war, und die der Verkehrsunternehmer ausgeführt hatte, um die Fahrgäste im Gebiet der Vertragspartei bzw. des Mitgliedstaats der EWG abzusetzen, in dem sie wieder aufgenommen werden sollen;
 - im Fall von C 3: das Einladungsschreiben des Einladenden oder eine Fotokopie davon.
4. Die Beförderung im Gelegenheitsverkehr, die nicht unter eine der Formen nach Ziffer I und II fallen, könne auf dem Gebiet der betreffenden Vertragspartei oder des betreffenden Mitgliedstaats der EWG einer Beförderungsgenehmigung unterworfen werden. Für diese Beförderungen ist das entsprechende Kästchen unter Punkt 7 D des Fahrtenblatts anzukreuzen je nachdem, ob eine Beförderungsgenehmigung erforderlich ist oder nicht. Ist eine Genehmigung erforderlich, so muß sie dem Fahrtenblatt beigelegt werden. Ist keine Genehmigung erforderlich, so ist dies zu begründen.
5. Derzeitlich der Genehmigung von Ausnahmen durch die zuständigen Behörden dürfen beim Gelegenheitsverkehr unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden. Diese Genehmigung muß ebenfalls beigelegt werden.
6. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenblätter verantwortlich. Sie sind in dauerhaften Druckbuchstaben auszufüllen.
7. Das Fahrtenheft ist nicht übertragbar.

Ort, in dem das Dokument ausgegeben wird) – Nationalitätszeichen –

5

Strecke der Rückfahrt		Datum		von	nach
6	1	22	43		
	2	23	44		
	3	24	45		
	4	25	46		
	5	26	47		
	6	27	48		
	7	28	49		
	8	29	50		
	9	30	51		
	10	31	52		
	11	32	53		
	12	33	54		
	13	34	55		
	14	35	56		
	15	36	57		
	16	37	58		
	17	38	59		
	18	39	60		
	19	40	61		
	20	41	62		
21 Bei Leerrückfahrt Abfahrts ⁴² und Ankunftsorte mit x angeben ⁶⁸					
7	Ausstellungsdatum		Unterschrift des Verkehrsunternehmers		
8	Unvorhergesehene Änderungen und örtliche Ausflüge Anschlussverbindungen auf der Strecke: Zusätzliche Aufnahme- oder Absetzpunkte Für Pendelverkehr mit Unterbringung: - Anzahl der Fahrgäste mit Unterbringung für Hinfahrt - " " " " " " " Rückfahrt				
9	Hinweis Sachvermerk:				

Anlage

D.1. Pendelverkehr mit Unterbringung

Nach Artikel 2 Nummern 2.1 und 2.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ist Pendelverkehr mit Unterbringung der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden.

Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen.

Das Ausgangsgebiet oder das Zielgebiet und die zusätzlichen Aufnahme- und Absetzpunkte können sich im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten befinden.

Unter einer vorab gebildeten Fahrgastgruppe ist eine Gruppe zu verstehen, für die eine nach den Vorschriften des Niederlassungsstaats verantwortliche Stelle bzw. Person den Abschluss des Vertrags oder die Sammelbegleichung der Leistung übernommen hat oder alle Buchungen und die Zahlungen vor der Abfahrt erhalten hat.

Im Pendelverkehr mit Unterbringung wird neben der Beförderungsleistung die Unterbringung mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise für mindestens 80 % der Fahrgäste erbracht, und die Dauer des Aufenthalts der Fahrgäste am Zielort muss mindestens zwei Nächte betragen.

D.2 Gelegenheitsverkehr

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 können folgende Gelegenheitsverkehre mit dem Kontrollpapier durchgeführt werden:

- a) Rundfahrten, d.h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das eine oder mehrere vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert und das jede Gruppe an ihren Ausgangsort zurückbringt;

b) Verkehrsdienste

- für vorab gebildete Fahrgastgruppen, bei denen die Fahrgäste im Verlauf derselben Reise nicht zum Ausgangsort zurückgebracht werden und
 - bei denen im Fall eines Aufenthalts am Zielort auch die Unterbringung und sonstige touristische Dienstleistungen angeboten werden, die keine Nebenleistungen der Unterbringung oder der Beförderung sind;
- c) Verkehrsdienste bei besonderen Veranstaltungen wie Seminaren, Konferenzen und Sport- und Kulturveranstaltungen;
- d) Rundfahrten ohne Aus- und Zusteigemöglichkeit, d.h. Verkehrsdienste mit ein und demselben Fahrzeug, mit dem ein und dieselbe Fahrgastgruppe über die gesamte Fahrtstrecke befördert und an den Ausgangspunkt zurückgebracht wird;
- e) Verkehrsdienste, die eine Fahrt mit Fahrgästen von einem bestimmten Ausgangsort zu einem bestimmten Zielort und anschliessend eine bestimmte Leerfahrt zum Ausgangspunkt des Fahrzeugs umfassen;
- f) Verkehrsdienste, denen eine Leerfahrt von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat vorausgeht, in dessen Hoheitsgebiet Fahrgäste aufgenommen werden, sofern diese Fahrgäste
- (i) durch Beförderungsverträge, die vor ihrer Ankunft in einem Land, in dem sie zur Beförderung aufgenommen werden, abgeschlossen wurden, zu einer Gruppe zusammengefasst sind oder
 - (ii) zuvor durch dasselbe Beförderungsunternehmen nach den vorstehend unter Buchstabe e) genannten Bedingungen in das Land befördert wurden, wo sie aufgenommen werden und aus diesem Land hinaus gebracht werden, oder
 - (iii) zu einer Reise in einen anderen Mitgliedstaat eingeladen wurden, wobei die Beförderungskosten von der einladenden Person übernommen werden. Die Fahrgäste müssen eine homogene Gruppe bilden, die nicht ausschliesslich mit Blick auf diese Reise gebildet worden sein darf.

ANLAGE 1

(a)

(erste Seite der Genehmigung (Umschlag))

(Weißer Umschlag — Abmessungen 42 × 30 cm, wovon 21 × 30 cm für den nachstehenden Text vorgesehen sind)

Wortlaut in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefaßt, der die Genehmigung erteilt. Die Übersetzung des Wortlauts in die Amtssprachen der Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet durch den Verkehrsdienst berührt wird, sowie ggf. in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft befindet sich auf der Rückseite.

STAAT, DER DIE GENEHMIGUNG ERTEILT

— Nationalitätszeichen — ⁽¹⁾

Bezeichnung der
zuständigen Behörde

GENEHMIGUNG Nr. _____

für

einen Linienverkehr ⁽²⁾

eine Sonderform des Linienverkehrs ⁽³⁾ genehmigungspflichtig

mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten,

erteilt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. ^{684/92} 517/72 des Rates
vom ^{16. März 1992} 20. Februar 1972 ⁽⁴⁾

an _____
(Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers)

(vollständige Anschrift)

Gültigkeitsdauer: _____

Diese Genehmigung besteht aus

1 Umschlag und _____ eingefügten Blättern und
einschliesslich Liste von Namen,
_____ Anlagen (_____
(Angabe der Anlagen)
Anschriften und Telefonnummern aller Unter-
auftragnehmer bzw. Vereinigungen beteiligte
Unternehmen)

(Ort und Datum der Erteilung)

(Unterschrift und Stempel der die
Genehmigung erteilenden Behörde)

⁽¹⁾ BELGIEN (B), DEUTSCHLAND (D), FRANKREICH (F), ITALIEN (I), LUXEMBURG (L), NIEDERLANDE (NL).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, S. 17. 74 v. 20.3.1992, Seite 1

(b)

(zweite Seite der Genehmigung (Umschlag))

Übersetzung des Wortlauts der Vorderseite

12. 6. 72

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 134/5

(c)

(dritte Seite der Genehmigung Nr. (eingefügtes Blatt))

(Weißes Papier — Abmessungen 21 × 30 cm)

1. Linienführung

a) Ausgangsort: Zielort:

über: Hinfahrt:

Rückfahrt:

b) Haltestellen, an denen Fahrgäste ein- oder aussteigen dürfen:

.....

c) Weitere Haltestellen:

.....

d) ~~Grenzübergangsstellen (Eingangs- und Ausgangszollstellen jedes betroffenen Staates):~~

.....

2. Kategorie von Fahrgästen (*):

3. Betriebszeitraum:

4. Zahl der Fahrten:

.....
(Stempel der Behörde, die die Genehmigung erteilt)

.....
(*) Lediglich für die Sonderformen des Linienverkehrs.

(d)

(vierte Seite der Genehmigung)

Übersetzung des Wortlauts auf der Vorderseite

Nr. L 134/7

(Weißes Papier — Abmessungen 21 × 30 cm)

7. Fahrzeuge, die eingesetzt werden dürfen:

Fahrzeugart (z. B. Kraftomnibus, Sattelanhänger)	Hersteller	Zulassungsstaat	Amtliches Kennzeichen	Zahl der Plätze	
				Sitzplätze, einschließlich des Fahrers	Stehplätze

8. Besondere Bedingungen:

(Stempel der Behörde, die die Genehmigung erteilt)

~~(f)~~

~~(sechste Seite der Genehmigung)~~

~~Übersetzung des Wortlauts der Vorderseite~~

(g)

(Vorderseite der letzten Seite der Genehmigung (Umschlag))

(Weißer Umschlag — Abmessungen 42 × 30 cm, wovon 21 × 30 cm für den nachstehenden Text vorgesehen sind)

Wortlaut in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten abgefaßt, deren Hoheitsgebiet von dem Verkehrsdienst berührt wird. Die Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft ist gegebenenfalls auf der Rückseite abgedruckt.

WICHTIGER HINWEIS

1. Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrstrecke.
2. Der Inhaber dieser Genehmigung ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Beförderungswesens und des Straßenverkehrs, einzuhalten.
3. In den Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet von dem Verkehrsdienst berührt wird, darf kein nationaler Verkehr betrieben werden, sofern nicht auf Grund des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats eine Genehmigung erteilt worden ist.
4. Diese Genehmigung oder eine Abschrift, die von der Behörde, die das Dokument ausgegeben hat, beglaubigt wurde, muß sich während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug befinden und ist den zuständigen Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

(h)

(Rückseite der letzten Seite der Genehmigung (Umschlag))

Übersetzung des Wortlauts der Vorderseite

ANLAGE 1

(Vorderseite)

(Weißes Papier — Abmessungen 21 cm x 30 cm)

(Wortlaut in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefaßt, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist)

STAAT, DER DAS DOKUMENT AUSSTELLT
— Nationalitätszeichen —

Bezeichnung der zuständigen Behörde
Aktenzeichen

BESCHEINIGUNG

im Werkverkehr
über die Beförderung ~~von Arbeitnehmern~~ mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 117/66 EWG 684/92
des Rates vom 28. Juli 1966 16. März 1992

(Dem Unternehmen vorbehaltener Teil) oder der Vereinigung ohne
Erwerbszweck

Der Unterzeichnete
(Name, Vorname und Funktion)

bestätigt hiermit, daß der Kraftomnibus

Hersteller : amtl. Kennzeichen :

Eigentum des (1)

Unternehmen(s) oder der Vereinigung ohne Erwerbszweck

auf Abzahlung gekauft
ist (1) durch das

(Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma,
vollständige Anschrift)

von eigenem Personal dieses Unternehmens bedient wird und eingesetzt ist für Beförderungen
~~von Arbeitnehmern dieses Unternehmens~~

1. (1) von
(Ort(e) der Beförderungsaufnahme)

nach
(Arbeitsstelle(n))

und in umgekehrter Richtung

Grenzübergangsstelle(n)

2. (1) zwischen

und
(Arbeitsstellen des Unternehmens)

Grenzübergangsstelle(n)

....., den

(Unterschrift)

(Der zuständigen Behörde vorbehalten)

Ausgestellt am in

(Unterschrift und Stempel der die Bescheinigung ausstellenden Behörde)

(1) Nichtzutreffendes ggf. streichen.

(Rückseite der Bescheinigung)

(Wortlaut in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefaßt, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist)

Allgemeine Bestimmungen

~~Artikel 6 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2688/66) lautet:~~

~~„(1) Ab 1. Januar 1967 sind Beförderungen auf der Straße, die ein Unternehmen für seine eigenen Arbeitnehmer ausführt, von der Genehmigungspflicht befreit und nur noch bescheinigungspflichtig, soweit nachstehende Bedingungen erfüllt sind:~~

~~a) die Beförderung muß mit Fahrzeugen ausgeführt werden, die Eigentum des Unternehmens sind oder von ihm auf Abzahlung gekauft worden sind und die von eigenem Personal bedient werden;~~

~~b) es muß sich handeln um die Beförderung~~

~~— der Arbeitnehmer zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung,~~

~~— der Arbeitnehmer zwischen verschiedenen Arbeitsstellen desselben Unternehmens.~~

~~Die in Absatz 1 vorgesehenen Bescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist; sie gelten für die gesamte Fahrstrecke einschließlich der Transitstrecke~~

ANLAGE 2

(a)

(Vorderseite des Antrags auf Erteilung oder Erneuerung einer Genehmigung)

(Weißes Papier — Abmessungen 21 cm × 30 cm)

Wortlaut in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefaßt,
bei dem der Antrag gestellt wird

ANTRAG

- AUF EINRICHTUNG EINES LINIENVERKEHRS ODER EINER SONDERFORM (genehmigungspflichtig)
DES LINIENVERKEHRS ⁽¹⁾
- AUF ERNEUERUNG EINER GENEHMIGUNG FÜR EINEN SOLCHEN VER-
KEHRSDIENST ⁽¹⁾

mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten, gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. ~~517/72~~ des Rates vom ~~20. Februar 1972~~ ⁽²⁾
684/92 16. März 1992

gerichtet an: _____
(zuständige Behörde)

1. Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma der antragstellenden Verkehrsunter-
nehmer: und falls zutreffend, mit Angabe des Hauptsitzes ⁽³⁾
2. Staatsangehörigkeit: _____
3. Vollständige Anschrift: _____ Tel. Nr. _____
4. Art des Verkehrsdienstes:
— Linienverkehr ⁽¹⁾
— Sonderform des Linienverkehrs ⁽¹⁾:
— Fahrgastkategorie (Arbeitnehmer, Schüler usw.) _____
— Unternehmen oder Einrichtung, für die der Verkehr durchgeführt werden soll _____
5. Beantragte Gültigkeitsdauer: _____
6. Genaue Linienführung des Verkehrsdienstes (die Haltestellen zum Aufnehmen oder Absetzen
der Fahrgäste sind zu unterstreichen): _____
Andere Haltestellen: _____
Grenzübergangsstellen (Eingangs- und Ausgangszollstellen eines jeden betroffenen Staates)

7. Betriebszeitraum: _____
8. Länge des Verkehrsdienstes in Kilometern: Hinfahrt _____ Rückfahrt: _____
9. Länge der Tagesfahrstrecken ⁽³⁾: _____
10. Zahl der Fahrten (täglich, wöchentlich usw.): _____
11. Tarife: _____

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1972, S. 19; 74 v. 20.3.1992, Seite 1

⁽³⁾ Für Fernverkehr über mehr als eine Tagesetappe. Anlage: Liste von Namen und Anschriften aller
Unterauftragnehmer bzw. Vereinigungen beteiligter Unternehmen.

1. Die Fahrpläne.
2. Die Tarifsätze:
 - a) Linienverkehr: Personen und Gepäck gesondert,
 - b) Sonderformen des Linienverkehrs: Preise auf Grund von Verträgen oder Preise der Abonnements.
3. Die Angaben, aus denen hervorgeht, daß der Antragsteller in dem Mitgliedstaat, in dem seine Fahrzeuge zugelassen sind, die Bedingungen für die Zulassung zum grenzüberschreitenden Personenverkehr erfüllt.
4. a) Die Angaben über die Art und den Umfang des Verkehrs, den der Antragsteller durchführen will, wenn es sich um einen Antrag auf Einrichtung eines Verkehrsdienstes handelt, oder den er bereits durchgeführt hat, wenn es sich um einen Antrag auf Erneuerung der Genehmigung handelt.
b) ~~Alle sonstigen zweckdienlichen Angaben, aus denen hervorgeht, daß der beantragte Verkehrsdienst zur Befriedigung des Verkehrsbedarfs gemäß den Artikeln 8 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 des Rates vom 28. Februar 1972 eingerichtet oder beibehalten werden muß.~~ hervorgeht.
5. Eine Karte in zweckdienlichem Maßstab, auf der die Linienführung und die Haltestellen zum Aufnehmen oder Absetzen der Fahrgäste verzeichner sind.

ANLAGE 5

(a)

(erste Seite des Genehmigungsantrags)

(Rosafarbenes Papier — Abmessungen 21 × 30 cm)

Wortlaut in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefaßt, in dem der Antrag gestellt wird

GENEHMIGUNGSANTRAG Nr. _____ (1)

zur Durchführung eines Pendelverkehrs ohne Unterbringung (1)

~~mit Unterkunft (2)~~ für restliche Gelegenheitsverkehrsdienste (1)
~~ohne Unterkunft (2)~~ für einen Werkverkehr (1)(2)

mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates vom 28. Februar 1972 (3)
684/92 16. März 1992

gerichtet an: _____
(zuständige Behörde)

1. Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des antragstellenden Verkehrsunternehmers: und falls zutreffend, mit Angabe des Hauptsitzes _____
2. Staatsangehörigkeit: _____
3. Vollständige Anschrift: _____ Tel. Nr. _____
4. Betriebszeitraum: _____
5. Genaue Streckenführung und Programm des Verkehrsdienstes (4)
 - a) Ausgangsort des Verkehrsdienstes: _____
 - b) Zielort des Verkehrsdienstes: _____
 - c) Halteorte (4): _____
 - d) Grenzübergangsstellen (Eingangs- und Ausgangszollstellen eines jeden betroffenen Staates): _____
 - e) Länge des Verkehrsdienstes in Kilometern:

Hinfahrt: _____	Rückfahrt: _____
-----------------	------------------
 - f) Fahrdauer (Aufenthalt nicht einbezogen):

Hinfahrt: _____ Tage	Rückfahrt: _____ Tage
----------------------	-----------------------
 - g) Unterkunft während der Fahrt:

HINFAHRT	RÜCKFAHRT
Ort(e): _____	Ort(e): _____
 - h) Unterkunft am Aufenthaltsort:

Beherbergungsbetrieb(e): _____	
--------------------------------	--
 - i) Aufenthaltsdauer am Zielort: _____ Tage
 - k) Gesamtpreis der Reise im Falle des Pendelverkehrs

— ausschließlich mit Unterkunft (2)	_____
— mit Unterkunft und Verpflegung (2)	_____
— Beförderungspreis im Falle des Pendelverkehrs, der weder Unterkunft noch Verpflegung umfaßt (2):	_____
 - l) Name und Anschrift desjenigen, der die Reisen veranstaltet: _____

(1) Der Antragsteller muß die Anträge, die er innerhalb desselben Jahres stellt, numerieren.
(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) ABl. Nr. L 67 vom 20. März 1972, S. 13.

(3) Siehe unter „Wichtiger Hinweis“, Punkt 1b).

(4) Die Halteorte umfassen weder die unter Punkt g) angegebenen noch diejenigen, die auf der vierten Seite unter den Punkten 10b und 10c als Ausnahme beantragt werden.

(2) Andere als die in Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 genannten Werkverkehre

(3) ABl. Nr. L 74 v. 20.3.1992, Seite 1

(b)

(zweite Seite des Genehmigungsantrags)

6. Angaben über den Ablauf der Fahrten

Nr. der Fahrten	Hinfahrt Angebe der Fahrten		Verwendung des Fahrzeugs		Rückfahrt Abfahrts		Ankunft	
	Hinfahrt Datum	Rückfahrt Uhrzeit	besetzt	leer	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								

(*) Je nachdem, ob es sich um die Hin- oder Rückfahrt handelt, ist in eine der beiden Spalten ein Kreuz (x) zu setzen.
 (†) Je nachdem, ob die Fahrt „besetzt“ oder „leer“ durchgeführt wird, ist in eine der beiden Spalten ein Kreuz (x) zu setzen.

(dritte Seite des Genehmigungsantrags)

Hersteller und Typ	Zulassungsstaat	Amtliches Kennzeichen	Zahl der Sitzplätze einschließlich des Fahrers
			

8. Erwaige zusätzliche Angaben: _____

9. Zahl der beantragten Genehmigungen (*):

(*) Siehe unter „Wichtiger Hinweis“, Punkt 2.

(d)

(vierte Seite des Genehmigungsantrags)

10. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates vom 28. Februar 1972 ^(*) beantragte Ausnahmen

A. — gemäß Artikel 9 Absatz 2 ^(*):

Die Genehmigung wird beantragt, um bei den Rückfahrten Nr. _____ Fahrgäste befördern zu dürfen, die mit den Hinfahrten Nr. _____ gefeist sind; dabei ist die Zahl dieser Fahrgäste auf _____ % der Zahl der Fahrgäste der Gruppe beschränkt, mit der sie bei der Hinfahrt gefeist sind. Die Gründe, weshalb diese Erhöhung des Prozentsatzes beantragt wird, sind in der Anlage dargelegt (siehe unter „Wichtiger Hinweis“, Punkt 3b).

B. — gemäß Artikel 10 Absatz 1 ^(*):

Die Genehmigung wird beantragt, um außer am Ausgangsort

Fahrgäste aufnehmen zu dürfen,
und zwar bei der Hinfahrt in:

1. _____
2. _____
3. _____

Fahrgäste absetzen zu dürfen,
und zwar bei der Rückfahrt in:

1. _____
2. _____
3. _____

Lediglich für die Verkehrsdienste ohne Unterkunft liegen diesem Antrag bei: Die Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die in dem betreffenden Gebiet vorhandenen Personenverkehrsdienste die Bedienung des Verkehrs auf den von dem Ausnahmeantrag betroffenen Verkehrsverbindungen weder quantitativ noch qualitativ zufriedenstellend gewährleisten können.

C. — gemäß Artikel 10 Absatz 2 ^(*):

Die Genehmigung wird beantragt, um außer am Zielort

Fahrgäste absetzen zu dürfen,
und zwar bei der Hinfahrt in:

1. _____
2. _____
3. _____

Fahrgäste wieder aufnehmen zu dürfen,
und zwar bei der Rückfahrt in:

1. _____
2. _____
3. _____

Lediglich für die Verkehrsdienste ohne Unterkunft liegen diesem Antrag bei: Die Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die in dem betreffenden Gebiet vorhandenen Personenverkehrsdienste die Bedienung des Verkehrs auf den von dem Ausnahmeantrag betroffenen Verkehrsverbindungen weder quantitativ noch qualitativ zufriedenstellend gewährleisten können.

D. — gemäß Artikel 11 Absatz 1 ^(*):

Die Genehmigung wird beantragt, die erste Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten nach _____ als Leerfahrt durchführen zu dürfen, um dort Fahrgäste aus einem Drittland aufzunehmen, die auf Grund eines Vertrages, der vor ihrer Ankunft in dem Land, in dem sie aufgenommen werden, geschlossen wurde, auf einem Flughafen bei der Landung eines Flugzeugs oder in einem Hafen beim Anlegen eines Schiffes in Gruppen zusammengefaßt worden sind. Die letzte Fahrt wird ebenfalls als Leerfahrt durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise sind diesem Antrag beigelegt.

E. — gemäß Artikel 11 Absatz 2 ^(*):

Die Genehmigung wird beantragt, in anderen als den unter D genannten Fällen die erste Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten nach _____ sowie die letzte Rückfahrt in der Reihe der Pendelfahrten als Leerfahrt ausführen zu dürfen. Die Gründe für den Ausnahmeantrag sind in der Anlage dargelegt.

11. _____

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

(*) Die Ausnahmen, die nicht beantragt werden, sind zu streichen.

(c)

(fünfte Seite des Genehmigungsantrags)

WICHTIGER HINWEIS

1. ~~Dem Antrag sind beizufügen:~~ Weitere wichtige Informationen sind diesem Antrag beigelegt.

~~a) Im Falle eines Pendelverkehrs ohne Unterkunft die Angaben, aus denen hervorgeht, daß die Bedienung des Verkehrs, der Gegenstand des Antrags ist, durch die in den betreffenden Gebieten vorhandenen Personenverkehrsdienste weder quantitativ noch qualitativ zufriedenstellend gewährleistet ist.~~

~~b) Im Falle eines Pendelverkehrs mit Unterkunft alle entsprechenden Dokumente, die je nach Fall vom Veranstalter der Gruppenreisen und von den Hotels oder Beherbergungsbetrieben ausgestellt sind, in denen die Unterbringung vorgesehen ist.~~

2. Der Antragsteller wird auf folgendes hingewiesen: Da die Genehmigung im Fahrzeug mitzuführen ist, muß die Zahl der Genehmigungen, die er benötigt, der Zahl der Fahrzeuge entsprechen, die im Hinblick auf die Durchführung des beantragten Verkehrsdienstes gleichzeitig eingesetzt werden sollen.

~~Beabsichtigt der Verkehrsunternehmer, gleichzeitig mehrere Fahrzeuge einzusetzen, so muß er den Nachweis erbringen, daß die Zahl der Fahrgäste der Gruppe über die Beförderungskapazität eines einzigen Fahrzeugs hinausgeht.~~

3. a) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates vom 28. Februar 1972 darf der Verkehrsunternehmer bestimmte Fahrgäste bei der Rückfahrt zulassen, die bei der Hinfahrt mit einer anderen Gruppe gereist sind, sofern ihre Zahl 25 % der Zahl der Fahrgäste der Hinfahrt nicht überschreitet.

~~b) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der genannten Verordnung kann der vorstehend genannte Prozentsatz bis auf 50 % erhöht werden; diese ausnahmsweise Erhöhung des Prozentsatzes bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.~~

ANLAGE 4

(a)

(erste Seite der Genehmigung (Umschlag))

(Rosafarbener Umschlag — Abmessungen 42 x 30 cm, wovon 21 x 30 cm für den nachstehenden Text vorgesehen sind)

Wortlaut in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefaßt, der die Genehmigung erteilt. Die Übersetzung des Wortlauts in die Amtssprachen der Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet durch den Verkehrsdienst berührt wird, sowie ggf. in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft befindet sich auf der Rückseite.

STAAT, DER DIE GENEHMIGUNG ERTEILT Bezeichnung der zuständigen Behörde
— Nationalitätszeichen — ⁽¹⁾

GENEHMIGUNG Nr. _____

für einen Pendelverkehr ohne Unterbringung (2)

~~mit Unterkunft~~ ⁽²⁾ für restliche Gelegenheitsverkehrsdienste (2)

~~ohne Unterkunft~~ ⁽²⁾ für einen Werkverkehr (2) (3)

mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten, erteilt auf Grund

der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates vom 28. Februar 1972 ⁽³⁾

684/92

16. März 1992 (4)

an _____
(Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers)

(Vollständige Anschrift)

Gültigkeitsdauer: _____

Diese Genehmigung besteht aus

1 Umschlag und _____ eingefügten Blättern und

_____ Anlagen ~~einschliesslich Liste~~ von Namen, Anschriften und Telefonnummern aller Unterauftragnehmer bzw. Vereinigungen beteiligter Unternehmen)
(Angabe der Anlagen)

(Ort und Datum der Erteilung)

(Unterschrift und Stempel der die Genehmigung erteilenden Behörde)

⁽¹⁾ BELGIEN (B), DEUTSCHLAND (D), FRANKREICH (F), ITALIEN (I), LUXEMBURG (L), NIEDERLANDE (NL).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 20.3.1972, S. 13. Andere als die in Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 genannten Werkverkehre

(4) ABl. Nr. L 74 v. 20.3.1992, Seite 1

(b)

(zweite Seite der Genehmigung (Umschlag))

Übersetzung des Wortlauts der Vorderseite

12. 6. 72

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 134/17

(c)

(dritte Seite der Genehmigung Nr. (eingefügtes Blatt))

(Rosafarbenes Papier — Abmessungen 21 x 30 cm)

1. Streckenführung:

a) Ausgangsort des Verkehrsdienstes:

b) Zielort des Verkehrsdienstes:

c) Halteorte:

.....

.....

.....

.....

d) ~~Grenzübergangsstellen: (Eingangs- und Ausgangszollstellen eines jeden betroffenen Staates)~~

.....

.....

.....

e) Länge des Verkehrsdienstes in Kilometern:

Hinfahrt: Rückfahrt:

2. ~~Ämtliche Kennzeichen der Kraftfahrzeuge, die eingesetzt werden dürfen:~~

Beschreibung des restlichen Verkehrsdienstes im Gelegenheitsverkehr

3. Beschreibung des Dienstes im Werkverkehr

4. <u>Zusätzliche Aufnahmepunkte</u> (max. 3)	<u>Zusätzliche Absetzpunkte</u> (max. 3)
--	---

.....	
-------	-------

.....	
-------	-------

.....	
-------	-------

.....	
-------	-------

.....	
-------	-------

(Stempel der Behörde, die die Genehmigung erteilt)

(d)

(vierte Seite der Genehmigung)

Übersetzung des Wortlauts der Vorderseite

12. 6. 72

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 134/19

(e)

(fünfte Seite der Genehmigung Nr. _____ (eingefügtes Blatt))

(Rosafarbenes Papier — Abmessungen 21 × 30 cm)

3. a) Angaben über den Ablauf der Fahrten

Nr. der Fahrten	Hinfahrt		Verwendung des Fahrzeugs		Rückfahrt		Ankunft	
	Angabe der Fahrten:				Abfahrt			
	Hinfahrt Datum	Rückfahrt (*) Uhrzeit	besetzt (*)	leer	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								

b) Unvorhergesehene Änderungen im Ablauf der Fahrten:

(Stempel der Behörde, die die Genehmigung erteilt)

(*) Je nachdem, ob es sich um die Hin- oder Rückfahrt handelt, ist in eine der beiden Spalten ein Kreuz (X) zu setzen.
 (†) Je nachdem, ob die Fahrt „besetzt“ oder „leer“ ausgeführt wird, ist in eine der beiden Spalten ein Kreuz (X) zu setzen.

(f)

(sechste Seite der Genehmigung)

Übersetzung des Wortlauts der Vorderseite

12. 6. 72

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 134/21

(g)

(siebente Seite der Genehmigung Nr. _____ (eingefügtes Blatt))

(Rosafarbenes Papier — Abmessungen 21 × 30 cm)

4. Ausnahmen, die dem Verkehrsunternehmer bei Erteilung dieser Genehmigung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates vom 28. Februar 1972 gewährt werden ^(*):

A. — gemäß Artikel 9 Absatz 2 ^(*) ^(?):

Es wird die Genehmigung erteilt, bei den Rückfahrten Nr. _____ Fahrgäste zu befördern, die mit den Hinfahrten Nr. _____ gereist sind. Die Zahl dieser Fahrgäste darf _____ % der Zahl der Fahrgäste der Gruppe nicht überschreiten, mit der sie bei der Hinfahrt gereist sind. Folgende Bestimmungen müssen beachtet werden:

- a) — Die Fahrgäste, für die diese Ausnahme gilt, müssen in die Namensliste der Gruppe eingetragen werden, mit der sie die Rückfahrt antreten;
 - in dieser Liste muß auch die Gruppe angegeben werden, mit der sie die Hinfahrt angetreten haben;
- b) — die Namenslisten für die Hinfahrten, in denen die Namen dieser Fahrgäste enthalten sind, müssen im Fahrzeug mitgeführt werden;
 - darin muß die Gruppe angegeben werden, mit der diese Fahrgäste die Rückfahrt antreten.

B. — gemäß Artikel 10 Absatz 1 ^(*):

Es wird die Genehmigung erteilt, außer am Ausgangsort

Fahrgäste aufzunehmen, und zwar bei der Hinfahrt in:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____

Fahrgäste abzusetzen, und zwar bei der Rückfahrt in:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____

C. — gemäß Artikel 10 Absatz 2 ^(*):

Es wird die Genehmigung erteilt, außer am Zielort

Fahrgäste abzusetzen, und zwar bei der Hinfahrt in:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____

Fahrgäste wieder aufzunehmen, und zwar bei der Rückfahrt in:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____

(Stempel der Behörde, die die Genehmigung erteilt)

5. Die Genehmigung für Ausnahmen nach Punkt 4, die während des Betriebszeitraums erteilt wird, liegt dieser Genehmigung bei ^(*).

(Unterschrift und Stempel des Verkehrsunternehmers)

^(*) Die Ausnahmen, die nicht gewährt werden, sind zu streichen.

^(?) Siehe unter „Wichtiger Hinweis“, Punkte 5 und 6.

^(*) Siehe unter „Wichtiger Hinweis“, Punkt 7.

(h)

(achte Seite der Genehmigung)

Übersetzung des Wortlauts der Vorderseite

(i)

(Vorderseite der letzten Seite der Genehmigung (Umschlag))

(Rosafarbener Umschlag — Abmessungen 42 x 30 cm, wovon 21 x 30 cm für den nachstehenden Text vorgesehen sind)

Wortlaut in den Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt, deren Hoheitsgebiet von dem Verkehrsdienst berührt wird. Die Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft ist gegebenenfalls auf der Rückseite abgedruckt.

WICHTIGER HINWEIS

1. Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrstrecke.
2. Der Inhaber dieser Genehmigung ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Beförderungswesens und des Straßenverkehrs, einzuhalten.
3. Diese Genehmigung berechtigt den Inhaber ausschließlich zu internationalen Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet des Staates, in dem sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes befindet, und dem Hoheitsgebiet des Staates, in dem sich der Zielort des Verkehrsdienstes befindet.

Es darf kein innerstaatlicher Verkehr im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeführt werden, die durch den Pendelverkehr, der Gegenstand der Genehmigung ist, berührt werden.

4. Diese Genehmigung sowie die Liste mit den Namen der Fahrgäste müssen sich während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug befinden und sind den zuständigen Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates vom 28. Februar 1972 kann der Verkehrsunternehmer bestimmte Fahrgäste bei der Rückfahrt zulassen, die bei der Hinfahrt mit einer anderen Gruppe gereist sind, sofern die Gesamtzahl dieser Fahrgäste 25 % der Zahl der Fahrgäste der Hinfahrt nicht überschreitet.

In diesem Fall hat der Verkehrsunternehmer die Vorschriften hinsichtlich der Liste mit den Namen der Fahrgäste gemäß Punkt 4. Aa) und b) der Genehmigung zu beachten.

6. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der genannten Verordnung kann der in Punkt 5 festgesetzte Prozentsatz bis auf 50 % erhöht werden; diese ausnahmsweise Erhöhung des Prozentsatzes bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

7. Die in den Artikeln 9 Absatz 2 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates vom 28. Februar 1972 genannten Ausnahmen hinsichtlich

a) des Prozentsatzes der Fahrgäste, die die Rückreise mit einer anderen Gruppe als derjenigen antreten können, mit der sie bei der Hinfahrt gereist sind,

b) der Stellen (außer den Ausgangs- und Zielorten), an denen Fahrgäste aufgenommen und abgesetzt werden dürfen,

können beantragt werden

— entweder bei Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung oder

— während des Betriebszeitraums des Verkehrsdienstes.

Im letzteren Fall muß die gewährte Ausnahmegenehmigung der Genehmigung für den betreffenden Pendelverkehr beigelegt werden.

(k)

(Rückseite der letzten Seite der Genehmigung (Umschlag))

Übersetzung des Wortlauts der Vorderseite

B E G R Ü N D U N G

I. Allgemeiner Teil:

Der grenzüberschreitende Personenverkehr mit Kraftomnibussen zwischen den EG-Mitgliedstaaten wurde bisher in drei verschiedenen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften geregelt:

- Verordnung (EWG) Nr. 517/72: Linienverkehr=regelmäßige nach Fahrplan zeitlich geregelte Beförderung auf vorher festgelegter Fahrroute mit festgelegten Haltestellen
- Verordnung (EWG) Nr. 516/72: Pendelverkehr=regelmäßige Beförderungen touristischer Art mit vorher festgelegten Fahrgastgruppen, wobei die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt jeweils Leerfahrten sind
- Verordnung Nr. 117/66/EWG: Gelegenheitsverkehr = unregelmäßige Beförderungen mit Reisegruppen; daneben enthält diese Verordnung auch Definitionen des Pendel- und Linienverkehrs.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen wurden diese drei bisherigen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vereinheitlicht und die Gesamtregelung liberalisiert.

- Die entsprechenden sogenannten Dokumentenverordnungen (EWG) Nr. 1016/68 der Kommission vom 9. Juli 1968 zur Festlegung der Muster der Kontrolldokumente gemäß Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 117/66/EWG und (EWG) Nr. 1172/72 der Kommission vom 26. Mai 1972 zur Festelegung der Dokumente gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates

hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr ersetzt worden.

Der in der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 517/72 (ABl. EG Nr. L 679.19) geregelte Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs sind weiterhin genehmigungspflichtig. Allerdings kann eine Genehmigung nur unter engen Voraussetzungen versagt werden, z. B. wenn der beantragte Verkehr eine bereits bestehende Linienverbindung ernsthaft in der Existenz gefährden würde. Ausdrücklich ist in dieser Verordnung auch der Schutz der Eisenbahn geregelt. Sonderformen des Linienverkehrs, wie Arbeitnehmer-, Schüler-, Studentenbeförderungen oder Beförderungen im Zusammenhang mit bestimmten kulturellen Veranstaltungen unter Ausschluß anderer Fahrgäste sind nur dann genehmigungsfrei, wenn dieser Verkehrsdienst vertraglich zwischen dem Verkehrsunternehmer und Veranstalter geregelt wurde.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 benötigte der Verkehrsunternehmer für die Durchführung eines grenzüberschreitenden Pendelverkehrs eine Genehmigung. Nunmehr wird zwischen Pendelverkehr mit Unterkunft und Pendelverkehr ohne Unterkunft unterschieden. Der Pendelverkehr mit Unterbringung ist genehmigungsfrei; es ist ein Kontrolldokument, das vor Antritt jeder Fahrt ausgefüllt werden muß, mitzuführen. Der Pendelverkehr ohne Unterkunft, der in der Praxis einem Linienverkehr vergleichbar ist, bleibt weiterhin genehmigungspflichtig. Werden bei einem Pendelverkehr mit Unterkunft 20 % und mehr Fahrgäste ohne Unterbringung befördert, wird dieser Verkehr als Pendelverkehr ohne Unterkunft angesehen und ist daher auch genehmigungspflichtig.

Der Gelegenheitsverkehr wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 um weitere Formen liberalisiert. Diese Formen des Gelegenheitsverkehrs sind genehmigungsfrei, mitzuführen ist ein Kontrolldokument.

Nach dieser neuen Verordnung über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen müssen die Genehmigungen, Genehmigungsanträge und die Kontrolldokumente für genehmi-

gungsfreie Verkehre jeweils einheitlichen Mustern entsprechen. Diese Muster sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr eingeführt worden.

Art. 11 dieser genannten Verordnung sieht eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1993 vor, in der die bisher verwandten Vordrucke benutzt werden können.

Nach Art. 19 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 erlassen die Mitgliedstaaten die zur Durchführung dieser Gemeinschaftsverordnungen erforderlichen Vorschriften. Diese Durchführungsvorschriften sind in der vorliegenden Verordnung enthalten.

Mit dieser nationalen Durchführungsverordnung wird das bisher ausgeübte Verfahren zum grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen im Hinblick auf die Entwicklung zu einem gemeinsamen EG-Binnenmarkt geänderten EG-Recht angepaßt. Es entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten. Bestehendes Verwaltungsverfahren wird durch das geänderte EG-Recht lediglich modifiziert und bringt keine zusätzliche kostenmäßige Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft und Verwaltung. Deshalb ergeben sich auch keine preislichen Auswirkungen daraus.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach dem Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, das einer Richtlinie des Rates vom 12. November 1974 (ABl. EG Nr. L 308 S. 23) in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG (ABl. EG Nr. L 212 S. 101) entspricht. Die diesbezüglichen Vorschriften sind in § 13 Abs. 1 und § 6 des Personenbeförderungsgesetzes sowie in der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 896) enthalten, die durch § 1 dieser Verordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zu §§ 2 und 4:

Durch §§ 2 und 4 der Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes über die Behördenzuständigkeit und das Anhörverfahren für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 3:

§ 3 enthält die Voraussetzungen über die Antragstellung. Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 sieht eine Bearbeitungsfrist für im Inland gestellte Anträge von drei Monaten vor. Diese sehr kurz gehaltene Frist kann keinesfalls eingehalten werden, wenn, diese schon mit Einreichung eines, wie die Erfahrungen der Praxis vergangener Jahre zeigte, unvollständigen Antrags zu laufen beginnt. Die Regelung in § 3 Abs. 2 soll dazu beitragen, daß das Verfahren der Genehmigungserteilung sich nicht unnötig in die Länge zieht, weil Antragsteller fehlende benötigte Unterlagen nicht kurzfristig nachreichen bzw. wiederum nicht vollständig vorlegen.

Zu § 5:

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 enthält lediglich eine Fiktion, daß die Genehmigung drei Monate nach Eingang der Mitteilung über die beabsichtigte Einstellung des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde als erloschen gilt. Durch § 5 Abs. 1 der Verordnung wird der Unternehmer ausdrücklich zur rechtzeitigen Mitteilung über die beabsichtigte Einstellung des Betriebes verpflichtet. Eine solche Klarstellung ist im Hinblick auf die möglichen Rechtsfolgen bei Verstößen notwendig.

§ 5 Abs. 2 erklärt für den Widerruf die Regelung in § 25 Abs. 1 bis 3 des Personenbeförderungsgesetzes für entsprechend anwendbar.

Zu § 6:

Durch § 6 der Verordnung werden die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der §§ 54 und 54 a des Personenbeförderungsgesetzes auf die Erfüllung der Vorschriften der vorliegenden Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und 1839/92 erstreckt.

Zu §§ 7 und 9:

Neben den Mitteln der Aufsicht und des Widerrufs der Genehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 sollen die in § 7 der Verordnung erwähnten Kontrollmaßnahmen sowie die Bußgeldvorschriften des § 9 der Verordnung zur wirksamen Durchführung der vorliegenden Verordnung sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und 1839/92 beitragen.

Zu § 8:

Die Vorschriften des § 56 des Personenbeförderungsgesetzes und der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20. Februar 1990 gelten unmittelbar nur für Amtshandlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz und seinen Durchführungsvorschriften. Aus § 8 der Verordnung ergibt sich, daß die genannten Gebührenvorschriften ent-

sprechend auch für Amtshandlungen gelten, die auf den Gemeinschaftsverordnungen über den gewerblichen Straßenpersonenverkehr beruhen.

Zu § 10:

Absatz 1 des § 10 stellt klar, daß die Beförderungsdokumente den in der Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission vorgeschriebenen Mustern zu entsprechen haben. Absatz 2 erlaubt eine Übergangszeit, nach der die bisher geltenden Dokumente weiter benutzt werden können. Satz 2 von Absatz 2 regelt die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der "alten" Dokumente an das mit der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 geltende Recht. Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 erlaubt diese nationale Übergangsregelung.

Zu § 11:

Diese Regelung enthält die Bestimmung des Inkrafttretens und gleichzeitig die des Außerkrafttretens der Durchführungsverordnung zum grenzüberschreitenden Omnibusverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten nach den bisher geltenden EG-Verordnungen.

15.10.93**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und (EWG) Nr. 1839/92 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (Busverordnung PBefG)

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgender Absatz einzufügen:

"Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen."

Begründung:

Die Änderung sieht eine Angleichung an § 12 Abs. 3 PBefG und an Ziffer 1.1.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und 1839/92 (Bundesratsdrucksache 628/93) vor. Wie in diesen beiden Vorschriften vorgesehen, soll auch in der Verordnung der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit der Nachforderung erhalten bleiben.